

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1998/6/24 G110/98

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

AusIBG §2 Abs4

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags des UVS Salzburg auf Aufhebung von Bestimmungen des AuslBG wegen entschiedener Sache

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. Der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg stellt aus Anlaß von bei ihm anhängigen Berufungen gegen Straferkenntnisse, mit denen der Beschuldigte wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bestraft wurde, den Antrag, §2 Abs4 zweiter und dritter Satz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. 218/1975, idF BGBI. 502/1993 und BGBI. 314/1994 als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu die Wortfolge "die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellt auf Antrag fest" in §2 Abs4 zweiter Satz und den dritten Satz des §2 Abs4 AuslBG, in eventu §2 Abs4 zweiter Satz Z2 leg.cit. als verfassungswidrig aufzuheben.

Zur Darlegung seiner Bedenken verweist er (bloß) auf einen beim Verfassungsgerichtshof zu G398/97 protokollierten Antrag des Verwaltungsgerichtshofes.

II. Der Antrag ist nicht zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof kann es dahingestellt sein lassen, ob der Antrag dem Erfordernis des §62 Abs1 VerfGG entspricht, wonach die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat über bestimmt umschriebene Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes nur ein einziges Mal zu entscheiden (VfSlg. 5872/1968, 9186/1981, 9217/1981, 13085/1992, 14136/1995). Da die vom Unabhängigen Verwaltungssenat - durch seinen Hinweis auf das anhängig gewesene Verfahren - vorgetragenen Bedenken mit jenen übereinstimmen, über die der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 27. Feburar 1998, G326/97 ua., abgesprochen hat, ist der Antrag wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen.

Dieser Beschluß kann gemäß §19 Abs3 Z2 litd VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Sachentscheidung Wirkung, VfGH / Bedenken, Rechtskraft, res iudicata

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:G110.1998

Dokumentnummer

JFT_10019376_98G00110_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$